

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

343 (15.12.1914) Extrablatt No. 204, Mitteilung der Obersten
Heeresleitung vom 15. Dezember 1914

Extrablatt der Karlsruher Zeitung.

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1914 nachmittags

Wolff-Melbung

N^o 204

Mitteilung der Obersten Heeresleitung

vom 15. Dezember vormittags

Die Franzosen griffen gestern an mehreren Stellen vergeblich an: Ein Angriff gegen unsere Stellungen südöstlich Oern brach unter starken Verlusten für den Gegner zusammen.

Ein feindlicher Vorstoß aus der Gegend nordöstlich Snippes wurde ebenso wie ein feindlicher Angriff nordöstlich Ornes (nördlich Verdun) unter schweren feindlichen Verlusten abgewiesen.

In der Gegend von Milly—Aprémont südlich von St. Mihiel versuchten die Franzosen, in viermaligem Ansturm unsere Stellungen zu nehmen. Die Angriffe scheiterten. Ebenso mißlang ein erneuter feindlicher Vorstoß aus der Richtung Flixey nördlich Toul.

In den Vogesen sind die Kämpfe noch im Gange. Bei der Rückeroberung des Dorfes Steinbach (westlich Sennheim) machten wir 300 Gefangene.

Aus Ostpreußen nichts neues. Die deutsche, von Soldau über Mlawka in Richtung Giedanow vorgedrungene Kolonne nimmt vor überlegenem Feind ihre alte Stellung wieder ein.

In Russisch-Polen hat sich nichts Wesentliches ereignet. Die ungünstige Witterung beeinflusst unsere Maßnahmen.

Vom türkischen Kriegsschauplatz

W.L.B. Konstantinopel, 14. Dez. (Mitteilung des Großen Hauptquartiers.) An der Grenze des Vilajets Wan dauern die Zusammenstöße der russischen Truppen mit unseren Abteilungen zu unseren Gunsten an. Russische Kavallerie griff an der persischen Grenze bei Sarai unsere Kavallerie an, deren Gegenangriffe von Erfolg gekrönt waren. Die Russen wurden zurückgeschlagen und zerstreut.

Verantwortlicher Redakteur: C. Amend. — Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Verordnung des Königl. Ministeriums

für die Verwaltung der öffentlichen Schulen

1851

Bestimmungen über die Schulverwaltung

Die öffentlichen Schulen sind in drei Klassen zu unterteilen: in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die ersten Klasse bilden die Elementarschulen, die zweiten Klasse die höheren Schulen, die dritten Klasse die Fachschulen.

Bestimmungen über die Schulverwaltung

Die Verwaltung der öffentlichen Schulen ist dem Königl. Ministerium vorbehalten. Die Ausführung derselben ist dem Landesminister, dem Provinzialminister und dem Kreisminister übertragen.